

Stadtverordnung
der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2022

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden:

Pflanzenmarkt	Sonntag, 08.05.2022
Oldtimer-Treffen	Sonntag, 07.08.2022
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 04.09.2022

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 05.09.2022 außer Kraft.

Preetz, 05.05.2022


Björn Demmin
Bürgermeister